

# Schulordnung der „Pfälzische Musikschule e.V.“ (PMS)

## § 1 Aufgaben

Die Pfälzischen Musikschule e.V. dient der Förderung musikalischer Bildung aller Altersgruppen, sowie der musikalischen Aus- und Fortbildung von Laien, Musikstudenten, Musikschullehrern und Orchestermusikern. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die musikalische Aus- und Weiterbildung im Instrumental- und Ensemblefachunterricht, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorbereitende Fachausbildung sind ihre Aufgaben, weiterhin die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Musikvereinigungen.

## § 2 Aufbau

1 Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

1.1 Grundstufe      Musikalische Früherziehung      (zwei Jahre vor der Einschulung)  
Musikalische Grundausbildung      (ein Jahr vor der Einschulung)  
Musizierkreis                              (im Jahr der Einschulung)  
Kinderchöre

1.2 Unterstufe      Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch  
Unterricht in Ensemblefächern, Kinderchöre und Pop-Band.

1.3 Mittelstufe      Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Unterricht in  
Ensemblefächern, Kinderchöre und Pop-Band.

1.4 Oberstufe      Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Ensemblefächer sowie durch andere musikalische  
Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

2. Unter-, Mittel- und Oberstufe sind Leistungsstufen, gemessen an den Forderungen der Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM). Die Teilnahme am Unterricht in der Mittel- und Oberstufe ist von einer Prüfung abhängig.

## § 3 Schuljahr

1. Das Schuljahr der Pfälzischen Musikschule e.V. ist das Kalenderjahr

2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Pfälzische Musikschule e.V.

## § 4 Aufnahmebedingungen

1. Anmeldungen bei der Pfälzische Musikschule e.V. können jederzeit mit einem entsprechenden Vordruck erfolgen.

2. Aufnahmen können in der Regel während des laufenden Schuljahres erfolgen. Darüber entscheidet der Lehrbeauftragte.

3. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Schüler die Schul- und Entgeltordnung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schülern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

4. Kein Anspruch besteht auf:

- a) Aufnahme in die Pfälzische Musikschule e.V.
- b) Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Art (Einzel- oder Gruppenunterricht)
- c) Zuteilung zu einem bestimmten Lehrbeauftragten.

5. Die Rechtsbeziehung zwischen der Pfälzischen Musikschule e.V. und ihren Schülern ist privatrechtlicher Natur.

## § 5 Abmeldungen

1. Die Abmeldung eines Schülers vom Unterricht, mit Ausnahme zeitlich befristeter Kurse, ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist der Schulleitung zuzuleiten. Als Schriftform gelten elektronische, postalische sowie Briefsendungen per Fax. Elektronische Anmeldungen per eMail gehen an [info@pfaelzische-musikschule.de](mailto:info@pfaelzische-musikschule.de)

3. Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsfächern (MFE/Musizierkreis) ist eine Abmeldung zum Ende der vorgesehenen Laufzeit nicht möglich. Sie enden mit Kursablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf

## **§ 6 Unterricht und Leistungen**

1. Wegen der dezentralen Lage der Wohnorte unserer Schüler (Verbandsgemeinde Leiningerland) ist die Pfälzische Musikschule bemüht, den Unterricht „vor Ort“ durchzuführen.
2. Für Instrumental- und Vokalunterricht werden Unterrichtseinheiten zu 30 Minuten und 45 Minuten angeboten. Die Vereinbarung anderer Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Lehrbeauftragten und dem Schulleiter möglich. Die Kurse für MFE sind auf zwei Jahre begrenzt. Die Unterrichtszeit beträgt i.d.R. 60 Minuten.  
Die Dauer des Musizierkreises ist auf ein Jahr begrenzt, die Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten.
3. Der Schüler hat im Schuljahr Anspruch auf den Erhalt von wöchentlich einer Unterrichtseinheit außerhalb der Schulferienzeiten und gesetzlichen Feiertage, von denen bis zu 3 durch Schülervorspiele, Schülerkonzerte und anderen Aktionen abgegolten werden können.
3. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Pfälzischen Musikschule e.V. und den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen.
4. Öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der „Pfälzische Musikschule e.V.“ erteilten Fächer bedürfen der Zustimmung des Schulleiters, wenn diese Aktivitäten unter dem Namen oder in Verbindung mit dem Namen der Musikschule erfolgen.
5. Alle Schüler haben die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM) zu erfüllen.
6. Alle Schüler sind verpflichtet, an angeordneten Vorspielen oder Prüfungen teilzunehmen.

## **§ 7 Instrumente**

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Unsere Instrumental-Lehrbeauftragten beraten gerne. Holz- und Blechblasinstrumente werden jedoch im Rahmen der Bestände der uns angeschlossenen Musikvereinigungen zur Verfügung gestellt. Das Entgelt für die Miete von Instrumenten regelt die Entgeltordnung. Mietzeit und Haftung werden durch besonders abzuschließende Mietverträge geregelt.

## **§ 8 Ensemblefächer**

Für Schüler mit oder ohne Instrumentalunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht durch die Ensemble-Entgeltordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

## **§ 9 Probezeit**

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit ist eine schriftliche Abmeldung seitens des Kursteilnehmers sowie der Schule unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für die Kursgebühr besteht in diesem Fall nur für die Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit bleibt die Zahlungsverpflichtung für den Rest des Schuljahres bestehen. Bei nicht erfolgter Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Besucher der Pfälzischen Musikschule e.V. (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.
2. In Fällen von Beschädigungen und Entwendungen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
3. Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schüler der Hausordnung der Gebäude.
4. Die Schüler der Pfälzischen Musikschule e.V. sind gegen die Gefahren, die sich aus der Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen ergeben, versichert.
5. Eine weitergehende Haftung der Pfälzischen Musikschule e.V. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, besteht nicht.

## **§ 11 Ausschluss aus der Pfälzischen Musikschule e.V.**

Der Schulleiter hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Lehrbeauftragten und dem Vorstand, bei groben Verstößen gegen die Schulordnung sowie bei mangelnden Leistungen einen Schüler aus dem Unterricht auszuschließen.

**§ 12 Aufsicht:** Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts

**§ 13 Entgelt :** Die Höhe der Entgelte regelt die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 14 Inkrafttreten:** Vorstehende Schulordnung gilt mit Wirkung vom 09.02.2010